

Verbands- Jugendspielordnung (VJSpO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Abgrenzung	3
§ 2	Zuständigkeit und Aufgaben des Verbands-Jugendspielausschusses (VJSpA).....	3
§ 3	Altersklassen, Netzhöhe, Spielfeldgröße, Spielwertung	4
§ 4	Spielberechtigung.....	5
§ 5	Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb	6
§ 6	Westdeutsche Meisterschaften	7
§ 7	Teilnahme an Auswahlvorhaben	7
§ 8	Strafen	7
§ 9	Sperrn	7
§ 10	Schlussbestimmungen.....	8

Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts!

§ 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die VJSPO enthält einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Vorschriften für den Jugendspielbetrieb (Halle) auf Verbandsebene.
- (2) Die VJSPO basiert auf den Bestimmungen der Spielordnung des WV (VSpO) sowie der Jugendspielordnung des DVV (JSPO-DVJ) und ergänzt bzw. modifiziert diese soweit nötig.
- (3) Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen der VSpO bzw. der JSPO-DVJ.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbands-Jugendspielausschusses (VJSa)

- (1) Der VJSa regelt den Spielbetrieb (Halle) der WVJ.
- (2) Die Zusammensetzung des VJSa ergibt sich aus der Verbands-Jugendordnung (VJO).
- (3) Aufgaben des VJSa sind u.a.:
 - a) Organisation und Kontrolle des Jugend-Pflichtspielbetriebes (Halle),
 - b) Berufung und Abberufung von Staffel- und Spielleitern durch den zuständigen Spielwart (Verbands-oder Bezirksjugendspielwart),
 - c) Ausschreibung von Westdeutschen Jugend-Meisterschaften,
 - d) Vorschlagsrecht der Ausrichtung der Westdeutschen Jugend-Meisterschaften an den Jugendausschuss, der über die Vorschläge entscheidet.
 - e) Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielverkehr (Halle). Die Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbands-Jugendausschuss (VJA).
- (4) Die Aufgaben der Bezirks-Jugendspielwarte für Bereiche des Spielbetriebes regeln der VJSa und die VJO sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die Aufgaben der Kreisjugendwarte sind in der VJO und den entsprechenden Ordnungen der Volleyballkreise festgelegt.
- (5) Für die Leitung des Pflichtspielbetriebes der WVJ sind die spielleitenden Stellen zuständig. Diese sind:
 - a) der Verbands-Jugendspielwart (VJSaW) für alle Jugendklassen (Halle) sowie als übergeordnete spielleitende Stelle für die gesamte WVJ;
 - b) die ihm unterstellten Bezirks-Jugendspielwarte für den jeweiligen Bezirk;
 - c) die ihnen unterstellten Kreis-Jugendwarte für ihren Volleyballkreis;
 - d) die vom zuständigen Jugendspielwart bzw. Kreisjugendwart berufenen Staffelleiter für ihre Rundenspielstaffeln bzw. Spielleitern für die ihnen zugeteilten Pflichtspiele.In strittigen Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht eindeutig ist, entscheidet der übergeordnete Jugendspielwart über die Zuständigkeit.

§ 3 Altersklassen, Netzhöhe, Spielfeldgröße, Spielwertung

- (1) Die Altersklasseneinteilung regelt die JSpO-DVJ. Spielberechtigt im jeweiligen Alterswettbewerb sind Spieler, die am Altersstichtag oder später geboren sind.

Es gelten folgende Altersstichtage:

Spieljahr	Jugend U20	Jugend U18	Jugend U16	Jugend U14	Jugend U13	Jugend U12
2023/2024	01.01.2005	01.01.2007	01.01.2009	01.01.2011	01.01.2012	01.01.2013
2024/2025	01.01.2006	01.01.2008	01.01.2010	01.01.2012	01.01.2013	01.01.2014
2025/2026	01.01.2007	01.01.2009	01.01.2011	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015

Der Verbandsjugendspielwart wird ermächtigt, die Altersstichtage nach Ablauf der Angaben in der obigen Übersicht ohne weiteren Beschluss des Jugendverbandstages fortzuschreiben.

Für die Altersklassen sind gemäß JSpO-DVJ folgende Netzhöhen vorgeschrieben:

Altersklasse	männlich	weiblich
U20	2,43 m	2,24 m
U18	2,35 m	2,24 m
U16	2,24 m	2,20 m
U14	2,15 m	2,15 m
U13	2,10 m	2,10 m
U12	2,00 m	2,00 m

- (2) Mixed-Mannschaften sind in der U12, U13 und U14 erlaubt. In den übrigen Altersklassen können auf Bezirksebene Sonderregeln für Mixed-Mannschaften festgelegt werden.
- (3) Spielfeld
- Die Altersklassen U20 bis U16 spielen auf dem Normalfeld.
 - Bei der U14 beträgt die Spielfeldgröße 14,00m x 7,00m (2 Hälften 7,00m x 7,00m). Der Antennenabstand beträgt 7,00m.
 - Bei der U13 beträgt die Spielfeldgröße 12,00m x 6,00m (2 Hälften 6,00m x 6,00m). Der Antennenabstand beträgt 6,00m.
 - Bei der U12 beträgt die Spielfeldgröße 9,00 m x 4,5 m (2 Hälften 4,5 m x 4,5 m). Der Antennenabstand beträgt 4,5 m.
- (5) Mannschaftszusammensetzung:
- Bei den Westdeutschen Meisterschaften können auch mehr, als für die Altersklasse erforderliche Zahl, von Spielern/ innen gemeldet werden. Bei den einzelnen Spielen der Westdeutschen Meisterschaft darf aber nur die vorgeschriebene Anzahl im Spielberichtsbogen eingetragen werden.
 - Während eines Spiels gehören bei der U14 zu einer Mannschaft bis zu 8 Spieler; davon sind 4 Stammspieler, die anderen Auswechselspieler. Einer Mannschaft sind je Satz bis zu 6 Auswechslungen erlaubt.

Der Aufschläger (Pos. I) ist Hinterzonenspieler, die 3 anderen sind Vorderzonenspieler (Pos. II, III und IV).

- c) Während eines Spiels gehören bei der U13 zu einer Mannschaft bis zu 6 Spieler; davon sind 3 Stammspieler, die anderen Auswechselspieler. Einer Mannschaft sind je Satz bis zu 6 Auswechslungen erlaubt.
 - d) Erzielt eine Mannschaft (nur U14 und U13) bei eigenem Aufschlag 2 Punkte in Folge, so rotiert die aufschlagende Mannschaft um eine Position und behält das Aufschlagrecht.
- (6) Der Einsatz von Liberos ist ab der U16 erlaubt.
- (7) Die Bestimmungen der U12 werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (8) Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über deren Platzierung der Satzquotient.

Bei Punktgleichheit und gleichem Satzquotienten von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über deren Platzierung der Ballpunktequotient.

Bei Punktgleichheit, gleichem Satzquotienten und Ballquotienten von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet der direkte Vergleich.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Im Spielbetrieb der U20 bis U12 ist die Spielerlizenz (J) gemäß § 1 (2 b) der Spielerlizenz-Ordnung gültig. Die Spielerlizenz (J) gilt auch für Westdeutsche und Deutsche Jugendmeisterschaften.
- (2) Jugendliche können die Jahresberechtigung für maximal 2 Altersklassen erhalten. Diese Jahresberechtigung ist nur für Rundenspiele erforderlich.
- (3) Die Spielberechtigung von Jugendlichen in den Erwachsenenleistungsklassen (Männer und Frauen) regelt die VSpO.
- (4)
 - a. Treten in derselben Jugendklasse Vereine mit 2 oder mehr Mannschaften an, so muss die Spielberechtigung in der Spielerlizenz (J) deutlich unterschieden werden. Vereine, die mit 2 oder mehr Mannschaften in derselben Jugendklasse starten, dürfen in den ersten beiden laut Spielplan vorgesehenen Spielen nur diejenigen Spieler einsetzen, die laut Mannschaftsmeldeliste für die antretende Mannschaft gemeldet sind. Ab dem dritten Spiel (in der Regel ab dem 2. Spieltag) ist der Einsatz von Spielern in einer höheren Jugendklasse erlaubt, aber nicht umgekehrt.
 - b. Ein Spieler, der in einer höherklassigen Jugendmannschaft der gleichen Altersklasse eingesetzt wird, spielt sich erst fest, wenn er drei Spiele in der höherklassigen Mannschaft gespielt hat. Ein Höherspielen ist auch in der NRW-Liga gestattet.

Erläuterung:

Damit ist das Höherspielen in allen Jugendligen bis NRW- Liga gemeint. Innerhalb der Oberliga gibt es in den Staffelspielen zwischen mehreren Mannschaften eines Vereins kein Höherspielen. Ab der Zwischenrunde können alle Spieler bei der qualifizierten Mannschaft spielen. Dies gilt nicht für die Bezirksliga.

- c. (aufgehoben)

- d. Spielen zwei Mannschaften oder mehr eines Vereins in einer Liga, ist der Wechsel von Spielern innerhalb der Mannschaften ab dem ersten Spiel der Rückrunde erlaubt. Spieler, die gewechselt haben, spielen sich sofort fest.
- (5) Sportgemeinschaften von Mitgliedern aus demselben und benachbarten Volleyballkreisen sind für die Altersklassen der U 20, U18 und U16 zum Spielbetrieb zugelassen.

Sportgemeinschaften dürfen nicht in den NRW-Ligen, sowie bei Qualifikationsrunden und Westdeutschen Jugendmeisterschaften antreten (**Achtung: Diese Regelung gilt erst ab der Saison 2025/2026!**).

Sportgemeinschaften für die Altersklassen U14, U13 und U12 sind nicht möglich. Bei der Zulassung von Sportgemeinschaften sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Sportgemeinschaften (SG) sind ein Zusammenschluss von Spielern von 2 oder 3 Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die entweder im selben Volleyballkreis oder höchstens im unmittelbar benachbarten Volleyballkreis ihren Sitz haben.

Der Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft muss bis zwei Wochen vor dem ersten Spieltag für die folgende Saison vom Verein, dessen Startrechtszugehörigkeit die Sportgemeinschaft übernimmt, bei der WV-Geschäftsstelle vorliegen. Diese prüft und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen dann die Zulassung der Sportgemeinschaft für ein Spieljahr. Im Bedarfsfall muss die Sportgemeinschaft für die nachfolgende Saison neu beantragt werden.

- b) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Sportgemeinschaft wird durch die Zuordnung der Spielerlizenz (J) zur Mannschaft dokumentiert. Bis spätestens 1 Woche vor Saisonbeginn müssen mind. 3 Spieler aus jedem Verein der Sportgemeinschaft zugeordnet sein.
- c) Die Genehmigungsgebühr für eine Sportgemeinschaft wird vom WV-Präsidium auf Vorschlag des VJA festgelegt.
- d) Dem Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zwingend geregelt sein müssen:
- 1.) Benennung des Vereins, der die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WV übernimmt,
 - 2.) Benennung des Startrechts und Übernahme des Startrechts nach Saisonende.

Ferner ist zu beachten,

- 1.) dass die Sportgemeinschaft nur für den Verein, dessen Startplatz eingenommen wird, auch als Pflichtjugendmannschaft angerechnet wird;
- 2.) sollte für eine Jugendmannschaft eine Sportgemeinschaft in 2 verschiedenen Altersklassen beantragt werden und die Spieler zum Teil identisch sind, kann sie nur einmal als Pflichtjugendmannschaft anerkannt werden.

- (6) Werden Meisterschaftsspiele in Turnierform ausgetragen (Bezirksmeisterschaften und Westdeutsche Jugendmeisterschaften), genügt es, in Spielberichtsbögen oder SAMS-Score ab dem zweiten Spiel einer Mannschaft, auf die Liste im Spielberichtsbogen oder SAMS-Score des ersten Spiels zu verweisen, sofern die Mannschaftszusammensetzung und die Trikotnummern sich nicht geändert haben.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein kann Jugendmannschaften in jeder Altersklasse melden, sofern für die entsprechende Altersklasse die Durchführung von Pflichtspielen seitens der WV angeboten wird. Die Meldung(en) hat (haben) im Normalfall auf dem offiziellen Meldebogen des WV zu

erfolgen. Über Nachmeldungen im Jugendspielbetrieb entscheidet der Bezirks-Jugendspielwart in Absprache mit dem zuständigen Staffelleiter.

- (2) Alle gemeldeten Jugendmannschaften werden vom VJSpA in Staffeln eingeteilt.
- (3) Bei den Spielen in allen Jugendkategorien und -klassen erfolgt vor Beginn des ersten Satzes eine Begrüßung und nach dem Spiel eine Verabschiedung der SpielerInnen beider Mannschaften am Netz.
- (4) Im Kleinfeldspielbetrieb (U12-U14) ist die Betreuung und Unterstützung des Schiedsgerichts durch mindestens einen Betreuenden verpflichtend. Dieser hat sich in der Nähe zum Schiedsgericht aufzuhalten und soll den/die SchiedsrichterInnen beim eigenständigen Pfeifen unterstützen.

§ 6 Westdeutsche Meisterschaften

- (1) Die Westdeutschen Meisterschaften sind die Regionalmeisterschaften für den Regionalbereich West. Sie werden in den Altersklassen U20 bis U12 ausgespielt.
- (2) Die Modalitäten für die Qualifikationsrunde und für die Westdeutschen Meisterschaften werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Teilnahme an Auswahlvorhaben

- (1) Auswahlspiele des DVV und des WVV, sowie vorbereitende Lehrgänge dazu, sowie Westdeutsche Jugendmeisterschaften haben Vorrang vor Pflichtspielterminen. Die Antragsfrist hierfür beträgt 7 Tage nach Erhalt der Ausschreibung. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Ein Verlegungsgrund besteht nur, wenn mindestens ein Spieler der Mannschaft betroffen ist.

- (2) Vereine, die Spieler einer Mannschaft zu Repräsentativvorhaben an Terminen abstellen müssen, an denen diese Mannschaft Pflichtspiele auszutragen hat, können diese Pflichtspiele gemäß VSpO verlegen lassen.

§ 8 Strafen

- (1) Es gelten die Strafen der VSpO.

§ 9 Sperren

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Verbandsspielordnung.
- (2) Bei den Qualifikationsturnieren und den Westdeutschen Meisterschaften treten Regelsperren nach Sanktionen automatisch ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Jugendspielverkehrs als Mindestsperre in Kraft.
 - a) Zweimalige Bestrafung (rote Karte) innerhalb der vorgenannten Turniere
– Sperre für das folgende Pflichtspiel
 - b) Hinausstellung aufgrund zweimaliger Bestrafung innerhalb eines Spiels
– Sperre für die weiteren Turnierspiele
 - c) Hinausstellung aufgrund beleidigenden Verhaltens
– Sperre für die weiteren Turnierspiele

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese VJSpo wurde auf dem Jugendverbandstag am 24.04.2004 beschlossen und auf den ordentlichen Jugend-Verbandstagen am 12.06.2005, 18.06.2006, 17.06.2007, 15.06.2008, 21.06.2009, 27.06.2010, 26.06.2011, 24.06.2012, 23.06.2013, 31.05.2015, 05.06.2016, 07.05.2017, 10.06.2018, 16.06.2019, 02.10.2021, 19.06.2022, 18.06.2023 und am 23.06.2024 abgeändert sowie am 21.01.2025 vorläufig durch das Präsidium geändert.